

## Informationsblatt Jugendschutz und Tabakwaren

### Welche Produkte gelten als Tabakwaren? Welchen Verkaufsbestimmungen unterliegen sie?

Das Kantonale Alkohol- und Tabakgesetz<sup>1</sup> (KaATG) verbietet die Bewerbung sowie den Verkauf von Tabakwaren an Minderjährige (unter 18-Jährige) im Kanton Basel-Landschaft. Es hält fest, dass bei Zweifel über das wirkliche Alter der Kundschaft das Verkaufspersonal verpflichtet ist, den amtlichen Ausweis zu kontrollieren. Dazu zählen die Identitätskarte, der Reisepass und der Fahrausweis, nicht aber z.B. der Schülerausweis.

Gemäss Bund gelten alle Produkte, welche Tabak oder Tabakerzeugnisse gemäss der Tabakverordnung (TabV 817.06)<sup>2</sup> enthalten, unabhängig von der Konsistenz des Tabaks, als Tabakwaren. Im Kanton Basel-Landschaft gelten gemäss KaATG nach §1, Abs. 2 und 3 sowie §2, Abs. 1 Produkte als Tabakwaren, die Tabak, den Wirkungstyp Cannabis (wie CBD) oder Nikotin enthalten und zum Rauchen, Inhalieren nach dem Erhitzen, Schnupfen oder oralen Gebrauch bestimmt sind. Die Form (geschnitten, pulverisiert, lose) spielt dabei keine Rolle. Auch Tabak in Portionenbeutel (wie Snus), «klebriger» Tabak (wie Makla) oder Tabak für Wasserpfeifen (Shishas) fallen in den Geltungsbereich. Ebenfalls in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen elektronische Geräte, mit denen Flüssigkeiten mit oder ohne Nikotin nach dem Erhitzen inhaliert werden können, sowie Nachfüllmaterial für solche Geräte.

### Welche Produkte gelten als Hilfsmittel für den Konsum von Tabakwaren? Welchen Verkaufsbestimmungen unterliegen diese?

Als Hilfsmittel für den Konsum von Tabakwaren gelten Produkte, welche selber keinen Tabak enthalten, jedoch zum Konsum von solchem verwendet werden. Zum Beispiel Zigarettenpapier, Zigarettenfilter, Kohle für Wasserpfeifen, Pfeifen etc.

Hilfsmittel für den Konsum von Tabakwaren unterliegen keinen gesetzlichen Bestimmungen, d.h. der Verkauf an Minderjährige ist nicht verboten.

Als Ladenbesitzende, Verkaufsstellenleitung oder Verkaufspersonal dürfen Sie den Verkauf an Jugendliche unter 18 Jahren verweigern. Dies ist aus Sicht des Jugendschutzes sehr zu begrüßen, da die meisten Produkte für den Konsum von Tabak verwendet werden.

### An wen darf ich eine E-Zigarette/E-Shisha oder Liquids<sup>3</sup> verkaufen?

An erwachsene Personen, denn E-Zigaretten (auch E-Shisha, Puff-Bars) sowie Liquids (mit und ohne Nikotin) unterliegen im Kanton Basel-Landschaft dem Kantonalen Alkohol- und Tabakgesetz, welches den Verkauf von Alkohol und Tabakwaren an Minderjährige (unter 18-Jährige) verbietet.

CBD-haltige Liquids in pharmakologisch wirksamer Dosierung sind verboten. Dies gilt auch für Hinweise, welche den Anschein erwecken, dass es sich um ein Heilmittel handelt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Kantonales Alkohol- und Tabakgesetz (KaATG) des Kantons Basel-Landschaft (<http://bl.clex.ch/frontend/versions/104>).

<sup>2</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20021287/index.html>

<sup>3</sup> Liquids sind eine Mischung aus Wasser, Lösungsmittel und Aromastoffen.

## Was ist Cannabidiol (CBD)?

In der Hanfpflanze finden sich über 80 so genannte Cannabinoide. Das wichtigste und am meisten untersuchte Cannabinoid ist Tetrahydrocannabinol (THC). Es ist für die psychotrope Wirkung von Cannabis verantwortlich. Ein weiteres wichtiges Cannabinoid, das in der Pflanze in grösseren Mengen enthalten ist, ist das Cannabidiol (CBD). Im Gegensatz zu THC weist es keine vergleichbare psychoaktive Wirkung auf.<sup>4</sup>

CBD unterliegt im Gegensatz zu THC nicht dem Betäubungsmittelgesetz, weil es keine vergleichbare psychoaktive Wirkung hat. Damit ein CBD-haltiges Produkt legal verkauft werden darf, muss es jener Gesetzgebung entsprechen, gemäss welcher es in Verkehr gebracht wird: Je nach Zuordnung (Lebensmittel, Arzneimittel, Kosmetika etc.) kommt die entsprechende schweizerische Gesetzgebung zur Anwendung.

CBD-Hanfblüten enthalten in der Regel 5-20% CBD und haben einen THC-Gehalt von 0.3 – 0.7%<sup>5</sup>. Sie umfassen eine breite Palette an Produkten, die von Tees, über Extrakte, Tropfen, Balsam, Öle, Liquids für E-Zigaretten bis zu CBD-haltigen Esswaren etc. reichen.

In jedem Fall gilt jedoch zu bedenken, dass auch wenn THC-armes Cannabis ohne Zugabe von Tabak pur geraucht wird, durch die Verbrennung gesundheitsschädliche Stoffe entstehen.

## An wen darf ich CBD-Produkte verkaufen?

Damit ein CBD-Produkt legal vermarktet und verkauft werden darf, muss es jener Gesetzgebung entsprechen, gemäss welcher es in Verkehr gebracht wird (z.B. muss ein Lebensmittel der Lebensmittelgesetzgebung entsprechen, ein Heilmittel der Heilmittelgesetzgebung etc.). Je nach Zuordnung kommt die entsprechende schweizerische (oder kantonale) Gesetzgebung zur Anwendung.

Ist das CBD-Produkt zum Rauchen, Inhalieren nach dem Erhitzen, Schnupfen oder oralen Gebrauch bestimmt, unterliegt es dem Kantonalen Alkohol- und Tabakgesetz, und somit ist **der Verkauf an Minderjährige verboten**.

Der Verkauf von **Liquids** für E-Zigaretten, welche CBD in pharmakologisch wirksamer Dosierung enthalten, ist in der Schweiz nicht erlaubt.

## Benötige ich eine Bewilligung für den Verkauf von Tabakwaren, Hilfsmittel oder E-Zigaretten?

Für den Verkauf von Tabakwaren oder Hilfsmittel wird keine Bewilligung benötigt. Der Verkauf von Tabakwaren an Minderjährige ist verboten. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wird durch die Behörden (Amt für Gesundheit) regelmässig geprüft.

---

<sup>4</sup> SwissMedic (2017). Produkte mit Cannabidiol (CBD). Überblick und Vollzugshilfe. S. 4.

<sup>5</sup> Ist der THC-Gehalt eines Produktes <1% unterliegt es nicht dem Betäubungsmittelgesetz und ist erlaubt.